

Schriftliche Frage der Abgeordneten Cornelia Möhring  
vom 29. Mai 2020  
(Monat Mai 20200, Arbeits-Nr. 5/514)

---

Frage

*Welche konkreten Schritte schlägt die Bundesregierung vor, um Gewalt an Frauen, insbesondere die häusliche Gewalt, in Zukunft besser zu überprüfen und sichtbar zu machen, und beabsichtigt sie hierzu zum Beispiel ein regelmäßiges Monitoring-Verfahren, die Durchführung einer neuen Dunkelfeldstudie oder die Spezifizierung der polizeilichen Kriminalstatistik für alle Formen von Gewalt an Frauen, wie es in Artikel 11 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt“ vorgesehen ist, und, falls keine Schritte geplant sind, aus welchen Gründen werden diese Maßnahmen nicht als zielführend betrachtet?*

Antwort

In Deutschland ist am 1. Februar 2018 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) in Kraft getreten. Ein Monitoring zur Umsetzung dieser Konvention in den Mitgliedstaaten wird durch die Expertengruppe GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) regelmäßig vorgenommen. Dieses GREVIO-Verfahren hat in Deutschland im Februar dieses Jahres mit dem Erhalt eines Fragebogens begonnen, welcher bis zum September dieses Jahres in Form eines Staatenberichtes beantwortet wird.

Unabhängig davon wird derzeit durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ein Konzept für die verschiedenen Möglichkeiten zur Errichtung und Ausgestaltung von unabhängigen Monitoringstellen zu Gewalt gegen Frauen und zu Menschenhandel auf Basis von zwei unabhängigen Mandaten (Istanbul-Konvention sowie EU-Richtlinie 2011/36/EU und die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels) erarbeitet.

Was Artikel 11 (Datensammlung und Forschung) der Istanbul-Konvention betrifft, so plant die Bundesregierung derzeit die Durchführung einer repräsentativen geschlechtervergleichenden Dunkelfeldstudie zu Gewalt gegen Frauen und Männer. Um zeitliche Entwicklungen abbilden zu können, soll sich die Studie an der im Jahr 2004 durchgeführten Befragung zu Gewalt gegen Frauen orientieren.

Darüber hinaus führt das Bundeskriminalamt zusammen mit den Polizeien der Länder in diesem Jahr eine bundesweit repräsentative Bürgerbefragung zu Opfererlebnissen, Kriminalitätsfurcht und dem Vertrauen in die Polizei durch („Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“). Auch hier werden Opfererlebnisse von Frauen im häuslichen und außerhäuslichen Kontext (Körperverletzung, sexuelle Belästigung, Exhibitionismus, Vergewaltigung) erhoben. Insbesondere werden auch Erfahrungen mit verschiedenen Formen von sexuellem Übergriff und Vergewaltigung berücksichtigt. Dabei werden für einen Teil der Opfererlebnisse auch die Folgen der Straftat sowie die Nutzung von Unterstützungsangeboten erhoben. Auch wenn die Befragung nicht gezielt zur Erforschung von Gewalt gegen Frauen konzipiert wurde, verspricht die Befragung, hilfreiche Erkenntnisse über das Deliktfeld zu liefern.

Eine Spezifizierung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für alle Formen von Gewalt an Frauen gibt es bereits in Deutschland. So bilden die kriminalstatistischen Auswertungen der Partnerschaftsgewalt seit 2011 die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hinblick auf die Beziehungsarten sowie auch in Bezug auf den räumlich-sozialen Kontext in der PKS ab.

Ein Bericht in dieser Form wird in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundeskriminalamt seit dem Jahr 2016, d.h. dem Berichtsjahr 2015, erstellt.

Für diese Auswertung wurden die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen ausgewählter Straftaten(-schlüssel) in den Kategorien

- Mord und Totschlag
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)
- Freiheitsberaubung
- Zuhälterei
- Zwangsprostitution

als auswertungsrelevant festgelegt und für die Betrachtung des Kriminalitätsfeldes herangezogen.

Ferner wurden die Daten zu Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) und zur Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 des Strafgesetzbuches StGB (ökonomische Gewalt) betrachtet, für die in der PKS keine Opfererfassungen vorgesehen sind. Aus diesem Grund sind die kriminalstatistischen Auswertungen der Partnerschaftsgewalt insoweit auf die Betrachtung der Tatverdächtigen beschränkt.

Als Opfermerkmale werden neben Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit sowie Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten seit 2017 auch die Merkmale Behinderung (körperlich/geistig) und Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung beleuchtet. Bei dem weiteren Merkmal Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person werden Partnerschaften differenziert nach:

- Ehepartner
- eingetragene Lebenspartnerschaft
- Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und
- ehemalige Partnerschaften.

Merkmale bei den tatverdächtigen Personen sind ebenfalls Geschlecht, Alter, Beziehungsstatus zum Opfer sowie Alkoholeinfluss und ob eine tatverdächtige Person bereits in Erscheinung getreten ist.

Beispielhaft kann die letzte kriminalstatistische Auswertung der Partnerschaftsgewalt für das Berichtsjahr 2018 unter folgendem Link [https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2018.html](https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html) eingesehen werden.